

Entwicklungen im Europäischen Vertragsrecht

Auf einer gemeinsamen Konferenz von Europäischer Kommission und Europäischem Parlament zum „Europäischen Vertragsrecht“ im April dieses Jahres wurde deutlich, dass die Initiative zu einem einheitlichen Vertragsrecht in Europa an Fahrt gewinnt. Dabei wurde offensichtlich, dass der Denkprozess nicht etwa nur allgemein angestoßen wurde. Die offenbarten Ambitionen der Kommission zeigen, wie unumkehrbar das Vorhaben „Europäisches Vertragsgesetzbuch“ geworden ist. Bereits für Mitte des Jahres wurde eine weitere Folgemitteilung angekündigt, die die Konsequenzen aus den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenvertreter zum Aktionsplan vom Februar 2003 ziehen und das weitere Vorgehen beschreiben will. Hierbei ist auch das Notariat gefordert, Beiträge zu leisten. Die Bundesnotarkammer hat deshalb bereits im Herbst 2002 eine Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“ eingesetzt, die derzeit konkrete Vorschläge erarbeitet.

Schon mit der im Juli 2001 herausgegebenen Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht (KOM (2001) 398 endgültig) hatte die Europäische Kommission eine breit angelegte Debatte über die Fortentwicklung des Vertragsrechts auf europäischer Ebene eingeleitet. Konkretisiert wurde das Vorhaben der Kommission in der von ihr im Februar 2003 vorgelegten Folgemitteilung „Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan“ (KOM (2003) 68 endgültig). Die darin angestellten Überlegungen wurden zwischenzeitlich in verschiedenen Workshops näher dargelegt und zur Diskussion gestellt.

In ihrem Aktionsplan hatte die Kommission eine Kombination aus gesetzgebenden und nicht gesetzgebenden Maßnahmen vorgeschlagen: Kernelement ist der sog. gemeinsame Referenzrahmen (GRR). Hiermit soll eine europäisch einheitliche Terminologie für die im Vertragsrecht gebräuchlichen Begriffe gefunden werden, um insbesondere das (bestehende) Gemeinschaftsrecht künftig durchgängiger ausgestalten zu können. Parallel ist die Einrichtung einer Plattform auf den Internetseiten der Kommission geplant, die der Förderung von grenzüberschreitend verwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen die-

nen soll. Längerfristig wird schließlich auch die Erarbeitung eines sog. (ab-)wählbaren Europäischen Vertragsrechts erwogen.

Gemeinsamer Referenzrahmen

Derzeit konzentrieren sich die Anstrengungen der Kommission vornehmlich auf die Ausarbeitung des GRR. Hierzu hatte sie in der Vergangenheit nicht nur zu einem interdisziplinären Workshop geladen (vgl. dazu BNotK-Intern 5/2003, S. 6 ff.), sondern in Gemeinschaft mit dem Europäischen Parlament auch eine Konferenz einberufen, um in Erfahrung zu bringen, wie sich sowohl die Mitgliedstaaten als auch die verschiedenen Interessenvertreter ihre Einbindung in den Entwicklungsprozess vorstellen würden. Hervorzuheben ist dabei, dass die Kommission sich die Frage nach dem „Ob“ eines einheitlichen Vertragsrechtes gar nicht mehr zu stellen scheint. Dies mutet nicht zuletzt deshalb fragwürdig an, als die Mehrzahl der Reaktionen auf die erste Mitteilung – insbesondere aus der rechtsberatenden Praxis und aus der Wirtschaft – äußerst zurückhaltend gegenüber der Notwendigkeit einer Rundumvereinheitlichung waren; die Hindernisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr wurden insoweit mehr auf Sprachbarrieren und kulturelle Unter-

Unsere Themen:

Entwicklungen im Europäischen Vertragsrecht	1
Registeranmeldungen – künftig elektronisch signiert statt öffentlich beglaubigt?	3
Einführung einer sog. Bodenmanagementbehörde	3
65. Deutscher Juristentag in Bonn	4
Zugang zum Anwaltsnotariat: BVerfG hat entschieden	4
C.N.U.E.-Versammlung in Athen	4
U.I.N.L. Kongress in Mexiko	7

schiede zurückgeführt, denen mit rechtlichen Mitteln gerade nicht begegnet werden kann. Eine Befürwortung des Projektes war demgegenüber fast ausschließlich von Seiten der Wissenschaft vorgetragen worden, die dabei – so munkelt man – jedoch wohl weniger den Bedürfnissen der Praxis, als mehr ihrem Forschungsdrang nachgegeben haben.

Definitionenkatalog oder Regelwerk?

Wirft man weiter einen Blick auf die geplante Ausgestaltung des GRR ist einmal mehr die Frage angezeigt, woraus die Kommission ihren Arbeitsauftrag herleiten möchte. Denn obwohl als Ziel des GRR der Abbau von Widersprüchlichkeiten im geltenden und künftigen Gemeinschaftsrechts genannt wird, schwebt ihr insoweit nicht etwa nur ein Katalog von einheitlichen Definitionen, beispielsweise des „Verbrauchers“ oder „Unternehmers“ vor; vielmehr sollen auch Rechtsfragen wie etwa Voraussetzungen und Inhalt des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung aufgegriffen und geklärt werden. Dies zeigt, wie die Bundesnotarkammer bereits in ihrer Stellungnahme zum Aktionsplan ausgeführt hatte, dass der GRR deutlich inhaltsvoller ausfallen wird, als vielleicht auf den ersten Blick vermutet. Letztlich wird bereits er und nicht erst das für die Zukunft anvisierte optionelle Instrument – zumindest für den allgemeinen Teil des Vertragsrechts – ein ausgear-

beitetes Gesetzbuch beinhalten. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die Kommission die Möglichkeit der „späteren“ Ausarbeitung eines (ab-) wählbaren europäischen Vertragsrechts nahezu durchgängig in einem Atemzug mit der Erstellung des GRR nennt (vgl. dazu den Workshop am 16. 06. 2003, BNotK-Intern 5/2003, S. 7 ff.).

Demokratische Legitimation zweifelhaft

Trotz dieser Reichweite ist eine demokratische Legitimation des GRR nicht beabsichtigt. Wie nicht zuletzt auf der Konferenz im April unterstrichen wurde, soll er – ungeachtet der wiederum vor allem von der Bundesnotarkammer vorgebrachten Bedenken gegen ein solches Vorgehen – allein unter der Ägide der Kommission entstehen. Zwar sollen sowohl bestehende als auch künftige Forschungsprojekte (etwa die unter dem Vorsitz von Prof. *Ole Lando* erarbeiteten „Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts Teil I bis III“ – PECL) hierfür genutzt und ausgewertet werden. Auch sollen die Wissenschaftler angehalten werden, die Interessengruppen in Anhörungen und Workshops zu beteiligen. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten und die weiteren Organe der EU, insbesondere das Parlament und der Rat. Die Einhaltung eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens ist gleichwohl nicht vorgesehen. Vielmehr betont die Kommission, sich auch den Forschungsergebnissen keinesfalls verpflichtet zu sehen.

Dieses Vorgehen erscheint aus mehreren Aspekten bedenklich: Denn zum einen wird nur ein Recht, das die tatsächlichen Verhältnisse in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten reflektiert, auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen. Dies hat insbesondere Bedeutung, wenn die Wahl besteht, welches Recht (bewährtes nationales oder einheitlich konstruiertes europäisches) zur Anwendung kommen soll. Zum anderen aber wird auch die von der Kommission erhoffte politische Bindung gegenüber Parlament und Rat immer dort scheitern, wo (scheinbar inkonsistente) Regelungen im bisherigen Gemeinschaftsrecht auf Kompromisse zurückzuführen sind, die je nach dem Regelungsgegenstand der einzelnen Richtlinie oder Verordnung unterschiedlich ausfallen.

Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“

Ungeachtet dessen scheint das Projekt nicht zuletzt aufgrund der allgemeinen Billigung auf der gemeinsamen Konferenz mit dem Parlament besiegelt. Aufgabe der Notare in Europa muss es deshalb nun sein, durch konstruktive Mitarbeit die genaue Ausgestaltung des GRR im positiven Sinne zu beeinflussen. Einen maßgeblichen Schritt in diese Richtung hat die Bundesnotarkammer bereits im Herbst 2002 getan, indem sie auf Vorschlag ihrer Ausschüsse für Schuld- und Liegenschaftsrecht sowie Europaangelegenheiten eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“ eingesetzt hat.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind derzeit Notar *Dr. Wolfgang Baumann*, Wuppertal, Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Jutta Hoffmann*, Berlin, Notar *Dr. Peter Limmer*, Würzburg, Notar *Dr. Gregor Rieger*, Prien a. Chiemsee, Notar *Hagen Stavorinus*, Fürstenwalde sowie Rechtsanwalt und Notar *Dr. Justus Schmidt-Ott*, Berlin. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die bisherigen Überlegungen und den derzeitigen Arbeitsstand gegeben werden:

Konkretisierung des Arbeitsauftrags

Ursprüngliches Ziel der Arbeitsgruppe war es, einen eigenen – zumindest ausschnittweisen – Entwurf eines europäischen Vertragsgesetzbuches zu erarbeiten, dessen Schwerpunkt auf Regelungen zum Vertragsschluss liegen sollte. Dabei war allerdings nicht nur an die Behandlung von Fragen wie der Stellvertretung oder der Aufspaltung in Angebot und Annahme gedacht; einfließen sollten vielmehr auch Überlegungen zur Schnittstelle zum Sachen- und zum Kreditsicherungsrecht sowie die Kompatibilität zu anderen Rechtsbereichen wie dem Familien- und Erbrecht. Vor dem Hintergrund des vorgelegten Aktionsplanes, der durch einen äußerst ehrgeizigen Zeitplan gekennzeichnet war und ist, kam die Arbeitsgruppe indes überein, dass das Arbeitsprogramm auf die Kernelemente reduziert werden müsse, um nicht dem raschen Fortschritt auf politischer Ebene zum Opfer zu fallen. Als Anknüpfungspunkt sollten insoweit die auch von der Kommission hervorgehobenen

„Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts“ (PECL) dienen.

Formbedürftigkeit als Verbraucher-/Bürgerschutz

Da Formgebote allgemein nicht in allen Mitgliedstaaten der EU üblich sind und daher Vorschläge, die sich auf die Einbeziehung bzw. Beibehaltung der notariellen Beurkundung in einem einheitlichen europäischen Vertragsrecht beschränken, auf Vorbehalte in diesen Mitgliedstaaten stoßen können, möchte die Arbeitsgruppe das Augenmerk weniger auf die grundsätzliche Notwendigkeit von Formvorschriften, als vielmehr auf deren (staatliche, öffentliche, judikative und soziale) Funktionen legen.

Dies ermöglicht, die Form in den größeren Kontext der Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten beim Vertragsschluss einzubetten. Als Aufhänger ließe sich hierfür nicht zuletzt mit den in den PECL – gemessen gerade am europäischen Gemeinschaftsrecht – vorhandenen Defiziten in Bezug auf derartige Schutzmaßnahmen argumentieren.

Andererseits erfordert dieser funktionsorientierte Ansatz – nicht zuletzt in dem Bestreben auf Kompatibilität mit den Rechtsordnungen anderer europäischer Mitgliedstaaten – insbesondere bei der notariellen Beurkundung anstelle des Notars als solchen vielmehr eine Person mit seinen Eigenschaften und Berufspflichten in den Vordergrund zu rücken (Stichwort: Beziehung eines unabhängigen und neutralen Beraters beim Vertragsschluss). Besonders förderlich könnte dabei die Ähnlichkeit zur Mediation sein, die zunehmend nicht nur im anglo-amerikanischen Rechtskreis, sondern auch auf europäischer Ebene Bedeutung erlangt. Hiervon ausgehend konzentrieren sich die Arbeiten nunmehr auf die Formulierung von Formvorschriften und weitere Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten beim Vertragsschluss. Diese Maßnahmen sollen abschließend in ihrer Bedeutung gewichtet und je nach ihrer Schutzrichtung und -reichweite in einer Rangfolge untereinander abgestuft werden.

Förderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Ein kurzer Blick soll abschließend der zweiten von der Kommission im Akti-

onsplan erwogenen Maßnahme (mögliche Ausweitung/Unterstützung grenzüberschreitend verwendbarer Allgemeiner Geschäftsbedingungen) gelten. Erwähnenswert erscheinen dabei insbesondere die Klarstellungen der Kommission auf ihrem Workshop am 19.01.2004 in Brüssel. Hierbei soll sich die Tätigkeit der Kommission auf das Zurverfügungstellen einer Plattform beschränken, die Unternehmen aus der EU ermöglichen will, sich zur Erstellung von AGB – auch grenzüberschreitend – zusammenzuschließen. Eine Autorisierung derartiger AGB sei demgegenüber nicht beabsichtigt. Auch war nicht zu erkennen, dass die Kommission der Forderung der Unternehmen nachkommen wolle, AGB von der Beachtung zwingender Vorschriften – insbesondere zum Verbraucherschutz – freizustellen.

Registeranmeldungen – künftig elektronisch signiert statt öffentlich beglaubigt?

Das Bundesministerium der Justiz hat in ersten Absichtserklärungen das Beglaubigungserfordernis für Anmeldungen zum Handelsregister (§ 12 HGB) zur Disposition gestellt. Nach mehreren Anzeichen im Vorfeld wurde dies erstmals öffentlich in einer Reaktion auf die „Bürokratieabbau“-Initiative des Wirtschaftsministeriums. Einer der fünfunddreißig Vorschläge hierzu war die Begründung einer Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern für die Beglaubigung von Registeranmeldungen im Bereich der Abt. A. Diesen Vorstoß erklärte das BMJ für entbehrlich mit dem Hinweis, dass man ohnehin den Ersatz der öffentlichen Beglaubigung durch die qualifizierte elektronische Signatur des Anmeldenden plane (FA.Z. vom 13.05.2004).

Diese Absicht beruht auf einer leider häufigen Fehlvorstellung von dem, was qualifizierte elektronische Zertifikate leisten oder eben nicht leisten können:

Die Unterschriftsbeglaubigung ist ein Zeugnis über die persönliche Leistung bzw. Anerkennung einer Unterschrift

öffentlicher Urkunde mit voller Beweiskraft (§ 418 ZPO). Das qualifizierte elektronische Zertifikat stellt hingegen nur die Bestätigung eines Unternehmens über die Ausgabe eines Signaturschlüssels an eine bestimmte Person in der Vergangenheit dar. Über die Echtheit der Erklärung ist ein Beweis des ersten Anscheins nach § 292 a ZPO möglich.

Teile des Bundesministeriums der Justiz zeigen mangels eigener Betroffenheit wenig Sensibilität für die Reichweite eines solchen Eingriffs in das Registerverfahrensrecht sowohl im Hinblick auf die materielle Aussagekraft des Registers als auch im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Registergerichte. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Handelsregister dort weniger als Einrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit denn als Datenbank für transparente Information des Kapitalmarkts u.ä. gesehen werden. Die Hoffnung auf bessere Einsicht ruht daher derzeit vor allem auf den Landesjustizverwaltungen. Es zeichnet sich ab, dass die Länder zumindest ein Eigeninteresse an der frühzeitigen und verlässlichen Lieferung strukturierter elektronischer Daten erkennen, dem die Notare erheblich besser Rechnung tragen können als die Vielfalt anmeldepflichtiger Unternehmen. Auch die Belastung durch den direkten Kontakt mit Anmeldenden im Rahmen von Rückfragen dürften die Registergerichte vermeiden wollen.

Die Bundesnotarkammer befasst sich deshalb bereits mit Softwareentwicklungen, die jedem Notar die elektronische Übermittlung von Registeranmeldungen ab dem 1.01.2006 auf möglichst einfache Weise ermöglichen sollen. Daneben wird aber erforderlich sein, dass die Kolleginnen und Kollegen sich bis dahin mit Signaturkarten ausstatten und Grundkenntnisse im Umgang mit der Technologie erwerben. Es zeichnet sich ab, dass dieser Vorgang von den Ländern wegen ihres Interesses an einer glatten Einführung des elektronischen Registerverkehrs aufmerksam beobachtet werden wird.

Das erste Wort zu den erforderlichen Rechtsänderungen hat aber die Bundesebene. Der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, hat deshalb bereits ein persönliches Gespräch mit der Bundesjustizministerin, *Brigitte*

Zypries, über die künftige Ausgestaltung des elektronischen Registerverkehrs geführt und die Argumente für die öffentliche Form mündlich wie schriftlich vorgebracht. Es ist zu hoffen, dass zumindest übergreifende politische Aspekte wie der Schutz vor Firmenbestattern und Geldwäscheaktivitäten oder das Instrument der höchstpersönlichen strafbewehrten Versicherung zum Nachdenken anregen. Die Ministerin hat jedenfalls eine sorgfältige Prüfung aller aufgeworfenen Aspekte in Aussicht gestellt, bis ihr Haus im Herbst einen Gesetzesentwurf vorlegt. Dem Vernehmen nach werden Bund und Länder aber bereits im Laufe des Juli eine Einigung über die Grundlinien der künftigen Gestaltung suchen.

Einführung einer sog. Bodenmanagementbehörde

Das auf eine Initiative des Landes Hessen zurückgehende Gesetzgebungsvorhaben zur Verlagerung der Grundbuchführung auf die Katasterämter schreitet – trotz vehementem Widerstand nicht zuletzt auch aus dem Kreis der Rechtspfleger und verschiedener Landesjustizverwaltungen – voran (vgl. zuletzt BNotK-Intern Nr. 3/2004, S. 5).

Nachdem der Bundesrat am 2.04.2004 die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes zur Änderung der Grundbuchordnung beschlossen hatte, liegt inzwischen die Stellungnahme der Bundesregierung vor (vgl. BT-Drs. 15/3148, S. 8 f.). Im Vorfeld hatte die Bundesnotarkammer auch gegenüber dem Bundesjustizministerium ihre Bedenken gegen den Vorschlag geäußert. Diese Bedenken spiegeln sich in der nun vorgetragenen ablehnenden Haltung der Bundesregierung wider. Die Bundesregierung stellt ebenso wie schon die Bundesnotarkammer die angeführten Synergieeffekte in Frage, wenn es nicht zu Qualitätseinbußen im Grundbuchwesen kommen soll. Denn dies baue maßgeblich auf dem juristischen Fundus der mit dem Grundbuchwesen betrauten Rechtspfleger auf. Dabei sei auch deren Status als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu betonen, der innerhalb einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde

65. Deutscher Juristentag in Bonn

Vom 21. bis 24. 9. 2004 findet in Bonn der 65. Deutsche Juristentag statt.

Aus notarieller Sicht von besonderem Interesse ist die Themenstellung der Abteilung Rechtsberatung („Rechtsberatung zwischen Deregulierung und Verbraucherschutz“), die u.a. die Aspekte des Verbraucherschutzes durch vorsorgende Beratung berührt.

Die Abteilung Altersvorsorge befasst sich mit der aktuellen Frage „Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung“. Folgende weitere Themen werden auf der Tagung behandelt:

- „Die Reform der ZPO – eine Wirkungskontrolle“,
- „Arbeitsrecht zwischen Markt und

gesellschaftspolitischen Herausforderungen – Differenzierung nach Unternehmensgröße? – Familiengerechte Strukturen“,

- „Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens“,
- „Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen?“,
- „Wege zu besserer Gesetzgebung – sachverständige Beratung, Begründung, Folgeabschätzung und Wirkungskontrolle“,
- „Zukunft des Systems der sozialen Sicherung“.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den

Deutschen Juristentag e.V.,
Postfach 11 69, 53001 Bonn,
Telefon 02 28/9 83 91-85,
Telefax 02 28/9 83 91-40,
E-Mail: info@djt.de

nicht aufrechterhalten werden könne. Im Gegenteil würde eine derartige Ausgliederung des Grundbuchamtes aus dem Amtsgericht die wichtigen Schnittstellen zu Nachlass-, Insolvenz-, Vormundschafts- und Vollstreckungsgericht stören. Schließlich aber könne bereits heute durch eine schlichte räumliche Vereinigung innerhalb eines Gebäudes unter Ausnutzung der Organisationshoheit der Länder eine einheitliche Beratung und Bedienung von Grundstückseigentümer und Investoren gleichsam aus einer Hand erfolgen.

Die Bundesnotarkammer hat die Zwischenzeit genutzt, ihre Argumentation zu vertiefen. Dabei greift sie nunmehr auch Parallelen in der Handhabung des Grundbuchwesens auf dem Gebiet der seinerzeitigen DDR auf. Dort sollte mit der 1952 vorgenommenen Zuweisung der Grundbuchführung an die Katasterbehörden gerade die Aufsicht durch das Ministerium des Inneren und damit durch die zentralistisch ausgerichtete Staatsgewalt gesichert werden. Da diese Ausgliederung jedoch mit der Ausrichtung der Bundesrepublik Deutschland an einer freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen war, wurde schon 1991 und damit unmittelbar nach der Wiedervereinigung bewusst wieder eine Rückführung des Grundbuchwesens in die Justiz vorgenommen. Im Ergebnis hat sich die seinerzeitige Zusammenlegung von Grundbuch und Kataster auch fach-

lich nicht bewährt. Nachdem verschiedentlich deutlich wurde, dass bisweilen große Missverständnisse über die Zusammenhänge zwischen Grundbuchführung und Vermessungsverfahren und damit ihre Folgen für den Rechtsverkehr bestehen, hat die Bundesnotarkammer ihre Ausführungen um das besondere Verhältnis zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster ergänzt. Daraus geht abermals hervor, dass die – für den Grundstücksverkehr durchaus wichtige – Aufgabe der Vermessungsverwaltung für das Grundbuchwesen letztlich nur eine technische Hilfsfunktion einnimmt, die eine Zusammenführung unter dem Dach der Liegenschaftsverwaltung ausgeschlossen erscheinen lässt.



Zugang zum Anwaltsnotariat: BVerfG hat entschieden

Die seit einiger Zeit erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zugang zum Anwaltsnotariat ist ergangen. In seiner Entscheidung vom 20. 04. 2004 (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040420_1bvr083801) führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Auswahlmaßstäbe in § 6 BNotO den Anforderungen des Art. 12

Abs. 1 GG unter Berücksichtigung der mit dem öffentlichen Amt der Notare verbundenen Besonderheiten aus Art. 33 Abs. 2 GG zwar Rechnung tragen, die Auslegung und Anwendung der Norm jedoch nicht den verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügen und das Grundrecht der Beschwerdeführer auf freie Berufswahl nicht hinreichend berücksichtigen. Bei der Auswahl der Bewerber für das Amt des Notars im Bereich des Anwaltsnotariats sei nicht der Vorrang desjenigen mit der besten fachlichen Qualifikation gewährleistet. Dabei fehle es vor allem an einer konkreten und einzelfallbezogenen Bewertung der fachlichen Leistung des Bewerbers. Das gekappte Punktwertesystem weise strukturelle Defizite auf. Die spezifische fachliche Eignung für das Amt des Notars komme im Auswahlverfahren im Verhältnis zur allgemeinen Befähigung für juristische Berufe und zu den Erfahrungen aus dem Anwaltsberuf zu kurz.

Nach einer ersten vorläufigen Einschätzung dürften die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts den Vorstellungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bzw. der Bundesnotarkammer für ein geändertes Zugangsmodell (vgl. BNotK-Intern 3/2004, S. 2) nicht entgegenstehen. Speziell die Einführung einer notarspezifischen Leistungsprüfung dürfte der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer konkreten und einzelfallbezogenen Bewertung der fachlichen Leistung des Bewerbers gerecht werden. Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts können die Arbeiten an der Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat zügig fortgesetzt werden.



C.N.U.E.-Versammlung in Athen: Erweiterung auf 19 Mitgliedsnotariate

Die Vollversammlung der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (Conférence des Notariats de l'Union Européenne - C.N.U.E.) fand im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union ausnahmsweise schon im Mai statt. Der diesjährige Prä-



Der C.N.U.E.-Präsident Nikolaos Stassinopoulos - Präsident des griechischen Notariats - konnte insbesondere die Vertreter der neuen Mitgliedsnotariate begrüßen (im Bild rechts neben UINL-Präsident Arias)

sident der C.N.U.E., *Nikolaos Stassinopoulos*, der gleichzeitig Präsident des griechischen Notariats ist, konnte als Gastgeber vom 14. und 15. 05. 2004 in Athen Vertreter der bisherigen Mitgliedsnotariate Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich und Deutschland und der neuen Mitglieder Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien und Ungarn begrüßen. Das portugiesische Notariat war bedauerlicherweise nicht vertreten. Als Beobachter aus den Staaten, die sich um eine Aufnahme in die Europäische Union bemühen, war auch das rumänische Notariat nach Athen angereist.

Feierstunde zur Erweiterung

Am Vorabend der Versammlung fand im Festsaal der Juristischen Fakultät der Universität Athen eine Feierstunde anlässlich der Erweiterung statt. Eines gesonderten Aufnahmeaktes der neun neuen Mitgliedsnotariate bedurfte es nicht, weil sie bereits seit dem 1. 05. 2004 mit dem Beitritt ihrer Länder zur Europäischen Union Effektivmitglieder der C.N.U.E. geworden waren. Die Statuten der C.N.U.E. nennen als Voraussetzung für eine Effektivmitgliedschaft neben den Anforderungen an ein Notariat lateinischen Typs und einem offiziellen Aufnahmeantrag die Zugehörigkeit des Mitgliedstaates zur Europäischen Union.

Alle neun Notariate hatten bereits vor diesem Datum offizielle Beitrittsgesuche an die C.N.U.E. gerichtet, so dass sie mit Erfüllung der einzig noch ausstehenden Aufnahmevoraussetzung am 1. Mai bereits Vollmitglieder wurden. Im Rahmen des Festaktes sprach für die

neuen Mitgliedsnotariate die Präsidentin des ungarischen Notariats, *Bokai*. Die Erweiterung sei ein historischer Moment, der für die alten und die neuen Mitgliedsnotariate den Beginn einer neuen Epoche darstelle. Das Gewicht der Notare in Europa sei mit dem auf 19 Mitglieder erweiterten Zusammenschluss erheblich vergrößert worden. „Wir alle können hinter uns die Kraft verspüren, welche die Mitgliedschaft in der erweiterten C.N.U.E. generiert“, so Präsidentin *Bokai* in ihrer Festansprache. Durchaus an die Adresse der bisherigen Mitgliedsnotariate gerichtet, schloss *Bokai* mit dem Wunsch, dass die frische Kraft der Beitrittsländer, die sich zum großen Teil das Notariat lateinischen Typs in den vergangenen Dekaden erst wieder erarbeiten mussten, zur Verfestigung des Notarberufs im neuen, erweiterten Europa einen wesentlichen Beitrag leisten wird.

Europäischer Notarkongress

Auf der Tagesordnung der Arbeitssitzungen am 14. und 15. Mai standen zum Auftakt ausführliche Berichte der neuen Mitgliedsnotariate über die Situation in ihren Heimatländern. Das gegenseitige Kennenlernen und Verständnis für die rechtliche und politische Lage ist Voraussetzung für die Bildung gemeinsamer Positionen, die es in den nächsten Monaten zu erarbeiten gilt. Auch organisatorische Fragen, wie Zuteilung von Ansprechpartnern für bestimmte Dossiers und Mitarbeit der neuen Mitglieder in internen Arbeitsgruppen, wurden behandelt. Die Erleichterung des gegenseitigen Kennenlernens und des unmittelbaren Austauschs unter den europäischen Notaren waren auch Kern des Vorschlags des französischen Notariats, demnächst

einen europäischen Notarenkongress zu organisieren.

Die Versammlung begrüßte den Vorschlag, neben dem alle drei Jahre stattfindenden weltweiten Notarenkongress der Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.), der im Übrigen dieses Jahr im Oktober in Mexiko City zu Gast sein wird (weitere Informationen auf der Homepage der Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de), ein Forum für eine rein europäische Zusammenkunft der Notare zu geben. Das italienische Notariat beauftragte die Versammlung mit der Prüfung und Ausarbeitung der Möglichkeiten, eine solche Veranstaltung in Rom abzuhalten.

Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes

Neben den internen und organisatorischen neuen Aufgaben und Herausforderungen, vor die sich die C.N.U.E. mit einer Mitgliederzahl von nunmehr 19 in Zukunft gestellt sieht, tauschte sich die Versammlung auch über das angedrohte Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für das Notariat und die Nicht-Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie aus. Seit weit über einem Jahr gibt es in dem angekündigten Vertragsverletzungsverfahren für keines der betroffenen Länder einen neuen Stand. Nach wie vor steht die Entscheidung der Europäischen Kommission aus, ob sie durch Abgabe einer sogenannten „Begründeten Stellungnahme“ das Verfahren offiziell einleitet.

Das Meinungsbild innerhalb der betroffenen Mitgliedstaaten stellt sich nach wie vor einheitlich dar. Sie alle halten an ihrer Auffassung fest, dass die Regelungen des Berufszugangs und der Berufsausübung der Notare gemäß Art. 45 EG-Vertrag allein den Mitgliedstaaten obliegt. Die Beiträge aus den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedsländern zeigten, dass in ihren Ländern die Überlegungen zu den Besonderheiten des Notars und seiner Stellung im europäischen Gefüge durchaus weit fortgeschritten sind. Da Staatsangehörigkeitsvorbehalte für den Zugang zum Notarberuf in allen neuen Mitgliedsländern bestehen, rechnen sie damit, über kurz oder lang auch in das Verfahren einbezogen zu werden. Selbst wenn die neuen Mitgliedstaaten nicht selbst und

unmittelbar in ein Verfahren einbezogen würden, sind sie sich der Tragweite einer möglichen Entscheidung sehr bewusst. Nicht nur die polnische Delegation, diese aber in besonderer Klarheit, führte die polnische Ansicht zur ausschließlichen Kompetenz ihres heimischen Gesetzgebers für die Ausgestaltung und Zugangsvoraussetzungen des Notarberufs aus.

Richtlinienvorschlag zur Berufsqualifikation

Zum Richtlinienvorschlag der Kommission zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nahm die Versammlung mit Befriedigung den Bericht des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Diese neue Richtlinie soll die Diplom-Anerkennungsrichtlinie ersetzen. Das Europäische Parlament hatte Änderungsanträge beschlossen, die die Auffassung stützen, dass aufgrund der Bereichsausnahme des Artikel 45 EG-Vertrag die Richtlinie nicht für solche Tätigkeiten gelten soll, die zumindest zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Die Beratungen im Rat dauerten zur Zeit der Versammlung noch an.

Exkurs: Einigung im Wettbewerbsfähigkeitsrat

Nur wenige Tage nach der C.N.U.E.-Versammlung in Athen wurde in einer Sitzung des Wettbewerbsfähigkeitsrates in Brüssel eine politische Einigung über das Richtlinienvorhaben zur Berufsqualifikation erzielt. Zwar konnte sich der Rat nicht zu einer ausdrücklichen Klarstellung zugunsten des Notariats durchringen. Jedoch soll überwiegend Einigkeit darüber bestanden haben, dass die Richtlinie keine Anwendung auf den Notarberuf finden soll.

Dienstleistungsrichtlinie

Die Versammlung behandelte ferner den Anfang des Jahres von der Europäischen Kommission vorgestellten Richtlinienentwurf über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Dieser Richtlinienentwurf soll rechtliche Hindernisse sowohl für die Niederlassungsfreiheit als auch für den freien Dienstleistungsverkehr beseitigen und auf sämtliche Dienstleistungserbringer Anwendung finden (vgl. BNotK-Intern 2/2004, S. 7). Es bestand Einigkeit, dass der Richtlinienentwurf

aufgrund des EG-Vertrages (Art. 45 des EG-Vertrages für die Niederlassungsfreiheit und i.V.m. Artikel 55 EG-Vertrag für den freien Dienstleistungsverkehr) nicht für Tätigkeiten gilt, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Auch wenn in der Vorschlagsbegründung der Richtlinie ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Ausnahme für Tätigkeiten im Sinne des Artikel 45 EG-Vertrag enthalten ist, erkennt die Versammlung dennoch ein Bedürfnis für eine Klarstellung. Sie fordert daher in der verabschiedeten Stellungnahme, dass im Zusammenhang mit dem Richtlinienentwurf für den Notar die Besonderheit seiner öffentlichen Amtsträgerschaft beachtet wird. Auf Tätigkeiten, die Notare hoheitlich erbringen, könne der Richtlinienvorschlag nicht anwendbar sein. Die Argumentation zur Bereichsausnahme für das Notariat von der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 45 EG-Vertrag entspricht inhaltlich derjenigen im Rahmen der Beratungen zu dem Entwurf der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Wettbewerbsrechtliche Relevanz der Berufsrechte der freien Berufe

Darüber hinaus befasste sich die Versammlung mit einem Stellungnahmeentwurf aller 19 europäischen Notarorganisationen als Reaktion auf die Aktivitäten der Generaldirektion Wettbewerb zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz von Berufsrechten der freien Berufe. Die Europäische Kommission hatte am 9.02.2004 eine Mitteilung über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen herausgegeben. Die Mitteilung führte unter anderem bestimmte, als besonders restriktiv empfundene Berufsregeln einzelner Berufe, unter ausdrücklicher Einbeziehung des Notariats, auf (vgl. BNotK-Intern 2/2004, S. 6).

In Reaktion auf die undifferenzierte Einbeziehung des Notariats in die Reihe der freien Berufe betonen die Mitgliedsorganisationen, dass eine wettbewerbsfähige Wirtschaft ein funktionsfähiges Justizsystem erfordert. Die neuen EU-Mitgliedstaaten hätten sich bewusst fast alle für ein System der Rechtssicherheit mit einer festen Verankerung des Notarberufs in den Justiz- und Rechtssystemen ihrer Länder entschieden. Als Teil der vorsorgenden Gerichtsbarkeit und

in Erfüllung öffentlicher Aufgaben gewährleisten die Notare einen erleichterten und gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle Bürger, eine allgemeine Gerichtsentlastung und eine Entlastung der staatlichen Haushalte. Die Regelungskompetenz für den Justizbereich und damit auch für den Notarberuf sei nach dem Willen des EG-Vertrages bei den Mitgliedstaaten verblieben. Das EU-Wettbewerbsrecht könne auf Teile des staatlichen Justizsystems daher nicht angewendet werden, heißt es weiter in dem Positionspapier. Diese Stellungnahme wurde von sämtlichen Delegationen der 19 Mitgliedsorganisationen einstimmig angenommen und inzwischen der EU-Kommission zugeleitet.

Mediation und Vertragsrecht

Weitere von der Versammlung behandelte Themen waren die Vorschläge der EU-Kommission für einen Verhaltenskodex für Mediatoren und der Richtlinienvorentwurf, der unter anderem die Vollstreckbarkeit eines Mediatorenspruches regeln soll. Nach diesem Vorentwurf sollen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Mediatorenspruch in einem Urteil oder einer öffentlichen Urkunde als Vollstreckungstitel bestätigt werden kann. Die dafür zuständige Stelle haben die Mitgliedstaaten zu bestimmen und der EU-Kommission mitzuteilen. Ferner beschäftigte sich die Versammlung mit den Entwicklungen des Europäischen Vertragsrechts und dem Vorstoß der Generaldirektion Binnenmarkt, den Abschluss von Verträgen in der gesamten EU durch verstärkte Verwendung von Standardverträgen zu fördern. Die EU-Kommission will dabei eine nur moderierende Rolle einnehmen und eine elektronische Plattform zum Austausch über Standardverträge bereitstellen.

Ausblick

Noch liegt mehr als die Hälfte der Amtszeit vor dem diesjährigen C.N.U.E.-Präsidenten *Stassinopoulos*, der turnusgemäß zum Jahresende die Präsidentschaft an das italienische Notariat weitergeben wird. Der Termin der Erweiterung im Mai und der Wunsch, zum baldmöglichsten Zeitpunkt danach mit der größer gewordenen Familie des lateinischen Notariats in Europa zusammenzutreffen, hatten dazu geführt, dass die üblicherweise im Herbst stattfindenden

de Vollversammlung bereits im Frühjahr stattfand. Die beherrschenden Themen und engagierten Diskussionen verdeutlichten, dass die Zeit für einen Rückblick auf die diesjährige Präsidentschaft noch lange nicht reif ist, dass vielmehr die größten Herausforderungen nun vor dem Präsidenten und der vergrößerten Organisation liegen.

XXIV. Internationaler Kongress des Lateinischen Notariats in Mexiko City vom 17. bis 22. Oktober 2004

Das mexikanische Notariat lädt ein zum XXIV. Internationalen Kongress des Lateinischen Notariats vom 17. bis zum 22. Oktober in Mexiko City. Die Einladung richtet sich an alle notariell tätigen Juristen weltweit, insbesondere die Notare der Mitgliedsländer der Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) und ihre Begleitenden.

Der Kongress versteht sich als eine Gelegenheit der kollegialen Verständigung über die nationale und internationale Bedeutung der notariellen Tätigkeit.



Zum einen hat das Notariat während der letzten Jahre erhebliche Veränderungen erfahren durch eine Vergrößerung seines Einflussbereiches vor allem in Ländern Asiens und Afrikas, aber auch in Ländern Zentral- und Osteuropas, die mit der Einführung des römisch-germanischen Rechtssystems auch den Notar lateinischen Typs wiederentdeckt haben. Dies gibt sicher Anlass zu feiern. Andererseits beobachten die Notare nicht nur in der Europäischen Union eine verstärkte Diskussion über berufsrechtliche Regelungen, die als prägend für das lateinische Notariat empfunden werden. Das mexikanische Notariat führt diese Entwicklungen in seinen einleitenden Ausführungen zu dem Kongressprogramm auf die wirtschaftliche Stärke von Ländern mit angelsächsischem Rechtssystem und auf die Expansion großer multinationaler Anwaltspraxen sowie auf die allgemein

wachsende Bereitschaft zur gerichtlichen Auseinandersetzung zurück (vgl. die auch in deutscher Sprache verfügbare Homepage des Kongresses www.congresouinl.com.mx). Die Analyse der erfolgten Veränderungen und eine sorgfältige Betrachtung der Bedeutung der notariellen Tätigkeit bei zivil- und handelsrechtlichen Vorgängen und ihre Zukunftsperspektiven werden Gegenstand der Arbeitssitzungen des Kongresses sein. Dazu steht der diesjährige Kongress der U.I.N.L. unter dem Leitmotiv „Mehrwert durch notarielle Tätigkeit“.

Die Arbeitssitzungen finden von Montag, den 18. Oktober bis Donnerstag, den 21. Oktober statt und behandeln in drei Untergruppen die Themen „Die Unparteilichkeit des Notars: Eine Garantie des Vertragsrechts“, „Notar und Vertragsabschluss im elektronischen Rechtsverkehr“ und „Die juristische Person des Privatrechts in der nationalen und internationalen Rechtspraxis“. Entsprechend der bewährten Praxis vorangegangener Kongresse wird jedes Thema von nationalen Berichterstattern behandelt, die aus Sicht ihres Heimatlandes die Thematik beleuchten.

Üblicherweise werden die Berichte der einzelnen Mitgliedsnotariate den Kongressteilnehmern auch in verschiedenen Übersetzungen, darunter auch deutsch, schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Bundesnotarkammer konnte als deutsche Berichterstatter die Kollegen *Dr. Gaupp* (Heilbronn) für das Thema I, *Erber-Faller* (Memmingen) für das Thema II sowie *Dr. Buchholz* (Moers) und *Dr. Klein* (Saarbrücken) für das Thema III gewinnen.

Thema I: „Die Unparteilichkeit des Notars: Eine Garantie des Vertragsrechts“

Bereits 1982 hatte sich der XVI. Internationale Kongress des Lateinischen Notariats in Lima/Peru mit der sozialen Aufgabe des Notars beschäftigt, Verträge unparteilich abzufassen. Die Internationalisierung und Globalisierung seither und ihre Auswirkungen auf den Berufsstand des Notars bilden den Schwerpunkt des diesjährigen deutschen Berichts. Die in vier Teile gegliederte Abhandlung untermauert folgende Themen, die dem lateinischen Notariat im

Ergebnis in vollem Umfang Zukunftstauglichkeit bescheinigen:

- Die Unparteilichkeit des Notars ist die wesentliche statusbildende Berufsgrundlage. Sie ist gesichert durch Gesetz und Berufsrecht und gilt hier in Deutschland für alle Formen des Notarberufs, auch für den Notar, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist („Anwaltsnotar“). Die Unparteilichkeit grenzt den Notar gegenüber den anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen ab, vor allem gegenüber dem Rechtsanwalt. Von besonderem Interesse sind Parallelen zwischen Notar und Wirtschaftsprüfer. Beim Wirtschaftsprüfer wird derzeit international das Verbot gleichzeitiger Prüfung und Beratung zur Wahrung der Unparteilichkeit gesetzlich bestimmt und praktisch bereits umgesetzt.

- Es bestehen strenge normative Sicherungen der Unparteilichkeit des Notars. Gesetzlich garantiert wird die Unparteilichkeit des Notars vor allem auch bei Ausübung mehrfacher beruflicher Funktionen (Anwaltsnotar) sowie bei Berufsverbindungen (Sozietäten). Neueregulungen des deutschen notariellen Berufsrechts in den letzten Jahren dienen vor allem dem Zweck, die Unparteilichkeit des Notars in solchen Zusammenhängen zu sichern. Das wirtschaftliche Umfeld, in dem der Notar arbeitet, ist schwieriger geworden, ebenso die Gefährdung seiner Unparteilichkeit durch wirtschaftliche Abhängigkeiten. Notarielle Unparteilichkeit hat sich gerade dabei zu bewähren. Beruf und Amt des Notars würden sich sonst selbst aufgeben.

- Notartätigkeit in Deutschland ist vor allem Anwendung von Vertragsrecht. Grundlage des deutschen Vertragsrechts ist das Prinzip der Vertragsfreiheit, der Privatautonomie. Dass dieses Prinzip nicht einschränkungslos gilt und ein Spannungsfeld zwischen formaler Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit besteht, ist allgemein anerkannt. Vertragsfreiheit wird unter dem Aspekt inhaltlicher Richtigkeit korrigiert. Die notarielle Beurkundung von Verträgen ist ein besonderer Weg zur Vertragsgerechtigkeit. Im Vergleich zu gesetzlichen Restriktionen und richterlicher Inhaltskontrolle bietet dieser Weg entscheidende Vorteile.

- Der Notar ist Garant des Vertragsrechts. Die Kompetenzzuweisungen an

den Notar trifft das Gesetz. Gesetzlicher Zweck der notariellen Beurkundung ist die Sicherung ausreichender Überlegung, die Sicherung des Beweises, die Sicherung ausreichender Information. Die unparteiliche notarielle Vertragsbeurkundung wirkt damit als Garantie des Vertragsrechts. Sie ruht auf den Grundfeilern der unparteilichen Stellung des Notars und seiner Pflicht zu unparteilicher umfassender Prüfung und Information. „Disparität“ bei Vertragsabschlüssen wird damit möglichst vermieden. Das notarielle Verfahren hat als Ergebnis die notarielle Urkunde mit entscheidenden Vorteilen: Rechtswirksamkeit unter allen einschlägigen rechtlichen Aspekten, Vollstreckbarkeit, Beweiskraft.

Auch bei kritischer Bestandsaufnahme, der das europäische Notariat derzeit verstärkt ausgesetzt ist, überwiegen die Vorteile notarieller Vertragsbeurkundung.

Thema II: „Notar und Vertragsabschluss im elektronischen Rechtsverkehr“

Auch das zweite Thema des Kongresses knüpft an eine, wenngleich nicht ganz so weit zurückliegende Behandlung der Frage nach Rechtssicherheit und Elektronik an. Bereits im Rahmen des XX. Internationalen Kongresses des lateinischen Notariats 1992 in Cartagena/Kolumbien stand das Thema „EDV-Dokumente und Rechtssicherheit“ und die Frage auf der Tagesordnung des internationalen Notariats, welche Auswirkungen die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien auf die notarielle Urkunde und ihre Stellung im Recht haben werden. Die weitreichenden Entwicklungen seither und der Ausblick auf zukünftige Herausforderungen sind Gegenstand des Berichts. Der Bericht schließt mit folgenden Thesen und Aufforderungen an die U.I.N.L.:

- Die elektronische Beurkundung und das elektronische Urkundenarchiv könnten auf der Grundlage der vom Notariat konzipierten Infrastrukturen eingeführt werden. Eine elektronische Fernbeurkundung in bestimmten Bereichen erscheint für die Zukunft möglich.
- Die Erbringung neuer notarieller Dienstleistungen wie die Dokumentations von Kommunikationsvorgängen oder die unkörperliche Verwahrung von

Daten erscheint sinnvoll und sollte gefördert werden.

- Es ist erforderlich, weltweit vergleichbare Standards für das elektronische notarielle Dokument zu schaffen, damit der freie Urkundungsverkehr auch ohne Papier ungehindert funktionieren kann und die elektronische Notarurkunde grenzüberschreitend akzeptiert werden kann. Die U.I.N.L. ist dazu aufgerufen, bei ihren Mitgliedern und ihren externen Ansprechpartnern für die Notwendigkeit der Entwicklung geeigneter Technologien, ihren Einsatz im Bereich der notariellen Tätigkeit und hohe Anforderungen an die notarielle Zertifizierung sowie das notarielle Beurkundungsverfahren im elektronischen Rechtsverkehr zu werben.

Thema III: „Die juristische Person des Privatrechts in der nationalen und internationalen Rechtspraxis“

Das dritte Thema unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den beiden anderen Kongressthemen. Zum einen ist es keine Fortführung eines schon in der Vergangenheit auf der Tagesordnung eines Kongresses stehenden Dossiers. Zum anderen wurde durch einen ausführlichen Fragebogen die rechtsvergleichende Zielrichtung dieses Berichtes bereits von der Themenkommission konkret vorgegeben. Die Gesamtschau aller Länderberichte zum dritten Thema des Kongresses wird einen weitreichenden Überblick über die Figur der juristischen Person und ihre Abgrenzung zu Personengemeinschaften und nicht rechtsfähigen Sondervermögen geben. Ein derartiger Überblick über alle Mitgliedsländer der U.I.N.L. dürfte einzigartig sein und in der Zukunft einen unerschöpflichen Fundus für rechtsvergleichende Untersuchungen bieten. Der deutsche Bericht behandelt in einem ersten Teil die rechtswissenschaftlichen Grundlagen der juristischen Person des Privatrechts in Deutschland, ihren Ursprung und Entstehen sowie ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane.

- Der erste Teil schließt mit einer Behandlung der Anerkennungsfähigkeit ausländischer juristischer Personen in Deutschland und einzelner Nachweiserfordernisse im internationalen Rechtsverkehr.
- Der zweite Teil des Berichts besteht aus den detaillierten Antworten auf den

von der Themenkommission der U.I.N.L. ausgearbeiteten Fragebogen zu den nationalen Rechtsvorschriften und den einzelnen Typen von juristischen Personen und ihren Rechts- und Vertretungsverhältnissen.

- Im dritten Teil enthält der Bericht praktische Hinweise und Empfehlungen für ausländische Notare, die Bescheinigungen über ausländische Gesellschaften zur Verwendung in Deutschland erstellen. Als Schlussfolgerung aus den immer noch festzustellenden Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Verwendbarkeit von Existenz- und Vertretungsbescheinigungen regt der Bericht im Rahmen eines rechtspolitischen Ausblicks an, den Mehrwert der notariellen Tätigkeit durch eine weitergehende Rolle des Notars im Zusammenhang mit der Gründung einer juristischen Person, insbesondere einer Kapitalgesellschaft, zu steigern.

Geselliges Rahmenprogramm

Neben den Sitzungen der Fachausschüsse und des internationalen Forums möchte das mexikanische Notariat seinen Gästen durch besondere Veranstaltungen in denkwürdiger Erinnerung bleiben. So wird eine mexikanische Nacht – Fiesta Charra, eine folkloristische Ballettaufführung im Theater Bellas Artes, ein ganztätiger Ausflug zur archäologischen Stätte Teotihuacán und ein festlicher Abschlussabend organisiert. Für Begleitpersonen werden daneben eine Vielzahl von Ausflügen und Führungen angeboten.

Kongressreise sowie Vor- und Nachkongressreise durch Mexiko

Die Bundesnotarkammer hat ein Reisebüro gebeten, eigens für die deutsche Delegation einen Reiseservice auszuarbeiten. Dieser umfasst neben der Reise zum Kongress, einschließlich Flug- und Hotelreservierung mit deutschsprachiger Reisebegleitung, auch Angebote für eine Vorkongressreise ins koloniale Mexiko und eine Nachkongressreise zu interessanten Stätten des klassischen Mexiko.

Prospekte und Anmeldeunterlagen sind über die Bundesnotarkammer, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, Telefon 030/38 38 66 0, Fax 030/38 38 66 66, E-Mail: bnotk@bnotk.de und über die Homepage der Bundesnotarkammer www.bnotk.de erhältlich.